

Schriftliche Leistungskontrolle:

Bachelorprüfung im Privatrecht II und III

gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a RSL RW

Themensteller/in: Prof. Mirjam Eggen, Prof. Dominik Balmer

Hinweise:

- Die Leistungskontrolle umfasst **27 Seiten** (inkl. Deckblatt).
- Schreiben Sie Ihre Antworten nicht auf die Blätter der Aufgabenstellung – diese werden in **keinem** Fall korrigiert.
- Es sind alle Aufgaben zu bearbeiten. Achten Sie auf eine angemessene Subsumtionstechnik. Stichworte gelten nicht als Antwort. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen anhand des Gesetzes und unter Angabe der vollständigen Bestimmungen zu prüfen und zu begründen. Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind die weiteren Anspruchsvoraussetzungen – soweit nicht anders vermerkt – dennoch zu prüfen.
- Neben der materiell-rechtlichen Qualität der Arbeit werden bei der Bewertung auch die Qualität des Aufbaus, der Sprache und der juristischen Argumentation berücksichtigt.
- Punkte für das Benennen der einschlägigen Gesetzesnormen werden nur vergeben, wenn die Bestimmung vollständig wiedergegeben wird. Lautet die Lösung beispielsweise «Art. 560 Abs. 2 ZGB», so ergibt «Art. 560 ZGB» noch keinen Punkt.
- Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben. Eine hohe Punktzahl kann auch dem Schwierigkeitsgrad der Frage geschuldet sein und ist nicht immer gleichbedeutend mit dem Umfang des erwarteten Lösungsvorschlags.

Viel Erfolg!

Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile

Fall 1	50 Punkte (ca. 34 %)
Fall 2	67 Punkte (ca. 45 %)
Multiple Choice-Fragen	20 Punkte (ca. 13 %)
Aufbau, Sprache, juristische Argumentation, Subsumtion	12 Punkte (ca. 8 %)
Total	<u>149 Punkte</u> (100%)

TEIL 1: FREITEXTFRAGEN

Fall 1

Valentina hat Ende 2024 in Erlenbach im Simmental ein Grundstück gekauft, das sich in der Wohnzone befindet. Im Jahr 2025 hat sie das darauf stehende Wohnhaus abreißen und einen Neubau errichten lassen. Aufgrund einer beruflichen Neuorientierung muss sie das Grundstück jedoch bereits kurz nach Fertigstellung des Neubaus weiterverkaufen, ohne dass sie auch nur einen Tag darin hätte wohnen können. Seit der Bauabnahme, die drei Tage nach der Fertigstellung Ende November 2025 stattfand, hat sie das Haus nicht mehr betreten. Als Käufer möchte Valentina jemanden, der das Potential der zwei Hektaren Land, die derzeit mehrheitlich noch brach liegen, erkennt, und daraus ein biodiverses Naturparadies gestalten wird. In Kenzo findet sie den gewünschten Interessenten.

Anfang März 2026 werden sich Valentina und Kenzo darüber einig, dass Kenzo das Grundstück zum Preis von CHF 3'200'000.00 erwerben soll. Während der Vertragsverhandlungen fragt Kenzo Valentina nach dem Zustand des Daches des Neubaus, da im Dezember 2025 der Orkan Sigmar über Teile der Schweiz hinwegfegte und grosse Sturmschäden anrichtete. Insbesondere fielen viele Dachabdeckungen dem Sturm zum Opfer. Valentina sichert Kenzo zu, dass aufgrund der neuen und sehr guten Bauweise das Dach ihres Hauses den Orkan unbeschadet überstanden habe. Entsprechend sei sie auch vom ehemaligen Bauleiter informiert worden, der nach dem Sturm für sie durch das Haus gegangen sei und nachgeschaut habe.

Am 13. März 2026 schliessen Valentina und Kenzo einen notariell beglaubigten Vertrag über den Verkauf des Grundstücks ab. Dieser enthält unter anderem die folgenden Klauseln:

«Die Parteien schliessen jegliche Rechts- und Sachgewährleistungspflichten des Verkäufers aus. Bezüglich Sachmängel bedeutet dies, dass der Verkäufer weder für offene noch für verdeckte Mängel haftet, auch wenn diese erheblich oder unerwartet sind. Die Parteien schliessen zudem alle weiteren Haftungsansprüche und Rechtsbehelfe des Käufers für Rechts- und Sachmängel aus.»

«Der Besitzesantritt mit Nutzen und Gefahr erfolgt am Tag der offiziellen Schlüsselübergabe.»

Der Vertrag enthält keine Zusicherung hinsichtlich des Zustands des Hausdachs.

Eine Besichtigung von Haus und Grundstück findet zwar kurz vor der Vertragsunterzeichnung statt. Da Kenzo zeitlich etwas knapp dran ist, verzichtet er dabei aber auf die Besichtigung von Keller und Dachgeschoss. Den Tag der offiziellen Schlüsselübergabe setzen die Parteien auf den 20. April 2026 an.

Vier Tage nach der Vertragsunterzeichnung meldet sich Valentina bei Kenzo mit der Frage, ob man eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung abschliessen könne, welche in Bezug auf das verkaufte Grundstück ein Rückkaufsrecht vorsehe. Für sie sei es sehr wichtig, dass die Umgestaltung des Grundstücks in einen ökologisch wertvollen Landschaftsraum auch wirklich stattfinde. Kenzo stimmt dem gerne zu. Sowohl Valentina als auch Kenzo sind sich zudem darüber einig, dass die Rückkaufsvereinbarung den Grundstückkaufvertrag nicht abändern soll. Die Einräumung des Rückkaufsrechts soll unentgeltlich erfolgen. Um das Ganze schnell und günstig zu halten, verfasst Valentina die Vereinbarung handschriftlich auf einem separaten Blatt Papier. Beide Parteien setzen daraufhin ihre Unterschrift darunter, welche sie anschliessend von einem Notar beglaubigen lassen.

Am 14. April 2026 schreibt Valentina Kenzo, dass er schon ab jetzt jederzeit das Grundstück betreten und erste Ausmessungen etc. durchführen dürfe. Die notwendigen Schlüssel fänden sich in einer Schlüsselbox neben dem Eingangstor. Kenzo schreibt ihr zurück, dass er die Gelegenheit noch

gleichentags nutzen werde, um im Keller Vermessungen für den Einbau einer Wärmepumpenheizung zu tätigen. Auf dem Weg in den Keller entdeckt er im Treppenhaus mehrere grosse Risse in den Wänden. Wie ein späteres Gutachten ergeben wird, entstanden diese Risse bereits wenige Wochen nach der Fertigstellung des Hauses. Eine Meldung an Valentina unterlässt er aber vorerst.

Am 20. April 2026 findet wie vereinbart die offizielle Schlüsselübergabe statt. Zwei Tage später zieht Kenzo in das Haus ein und entdeckt während des Umzugs auf dem Estrich, dass der Orkan Sigmar offenbar doch eine undichte Stelle im Dach verursacht hat, durch welche seither Regenwasser in den Estrich eingedrungen ist und einen Wasserschaden am Estrichboden verursacht hat. Auch diesbezüglich unterlässt er vorerst eine Meldung an Valentina.

Am 30. April 2026 beginnen die Umbauarbeiten im Garten. Obwohl er Valentina versprochen hatte, dass er die Parzelle in ein biodiverses Naturparadies umgestalten werde, hat sich Kenzo zwischenzeitlich umentschieden und will nun eine luxuriöse Pool-Landschaft bauen lassen. Beim Aushub des Erdreichs entdeckt der Baggerfahrer jedoch merkwürdige Rückstände im Boden. Die Bauarbeiten müssen umgehend gestoppt werden. Eine externe Abklärung durch einen Umweltfachmann ergibt, dass der verstorbene Voreigentümer, von dem Valentina ursprünglich das Grundstück gekauft hatte, über Jahre hinweg illegal Abfall auf ein paar wenigen Quadratmetern im hinteren Teil des Grundstücks deponiert hatte. Vor dem Verkauf des Grundstücks an Valentina hat er diesen mit einer dicken Schicht Erde überdeckt und Gras darüber wachsen lassen, so dass das Ganze niemandem aufgefallen ist. Aufgrund der umweltschädlichen Implikationen muss vor einer Fortsetzung der Bauarbeiten auf diesem Grundstücksteil ein Sanierungsverfahren stattfinden, bei dem das belastete Erdreich ausgehoben und fachmännisch entsorgt wird.

Mittels Einschreibens, das Valentina am 2. Juni 2026 zugestellt wird, informiert Kenzo diese detailliert über sämtliche Mängel des Grundstücks und die sich daraus ergebenden Schäden. Die Reparatur der Risse im Treppenhaus kostet CHF 5'000.00. Die Beseitigung des Wasserschadens am Estrichboden und die Ausbesserung des Daches hätten im Zeitpunkt der Entdeckung durch Kenzo ursprünglich jeweils CHF 10'000.00 gekostet. Aufgrund eines sehr regnerischen Frühlings ist jedoch zwischenzeitlich noch viel mehr Wasser eingedrungen, welches den Estrichboden weiter beschädigte und den Schaden von CHF 20'000.00 auf insgesamt CHF 25'000.00 vergrössert. Die Sanierung des belasteten Bodens kommt schliesslich auf CHF 16'000.00 zu stehen, wobei der Kanton davon CHF 8'000.00 Kenzo auferlegt. Kenzo verlangt von Valentina deshalb einerseits, dass sie ihm für die Kosten des Sanierungsverfahrens und den Schaden am Estrichboden Ersatz leiste. Andererseits verlangt Kenzo von Valentina, dass sie innerhalb der nächsten 30 Tage die Risse an den Wänden behebe und das Dach ausbessere. Sollte sie dieser Aufforderung innert Frist nicht nachkommen, werde er selbst für deren Behebung besorgt sein und ihr die entsprechenden Rechnungen zur Bezahlung zukommen lassen. Zudem lässt er sie wissen, dass der Rückkaufsrechtsvertrag aufgrund eines Formfehlers nicht gültig sei.

Fragen

Valentina ist mit dem Schreiben von Kenzo überhaupt nicht einverstanden. Gegen eine vertragliche Haftung und die geltend gemachte Ungültigkeit der Rückkaufsrechtsklausel bringt sie insbesondere die nachstehenden Argumente vor. Sind diese zutreffend?

Hinweis 1: Gehen Sie auf jedes einzelne Argument jeweils unabhängig von Ihren Ergebnissen zu den anderen Argumenten ein.

Hinweis 2: Beachten Sie den im Anhang der Prüfung beigelegten Kalenderauszug.

Hinweis 3: Umweltschutzrechtliche Ausführungen sind nicht Gegenstand Ihrer Antworten.

Hinweis 4: Gehen Sie bei der Beantwortung der Fragen 1 b) bis 1 f) von einem gültigen Vertrag aus.

a)

Die nachträglich abgeschlossene Rückkaufsrechtsvereinbarung unterstehe nicht den Formvorschriften des Grundstückskaufvertrags und sei deshalb formgültig abgeschlossen worden. Andernfalls müsse man davon ausgehen, dass auch der Grundstückskaufvertrag formungültig sei und Kenzo das Grundstück deshalb nicht rechtmässig erworben habe.

7 Punkte

b)

Im Grundstückskaufvertrag sei eine Haftung durch Valentina für sämtliche Mängel ausgeschlossen worden. Ein Schadenersatzanspruch von Kenzo bestehe hinsichtlich der Kosten für die Sanierung des belasteten Bodens und des durch die undichte Stelle im Dach entstandenen Schadens am Estrichboden bereits aus diesem Grund nicht.

Hinweis: Der Haftungsausschluss ist nur nach kaufrechtlichen Regeln zu prüfen. Eine Prüfung von Art. 100 OR ist nicht erforderlich.

13 Punkte

c)

Aufgrund der Freizeichnungsklausel im Grundstückskaufvertrag komme Kenzo zudem auch kein Anspruch auf Nachbesserung hinsichtlich der Risse an den Wänden und der undichten Stelle im Dach zu.

10 Punkte

d)

Eine Haftung für die geltend gemachten Mängel komme weiter auch deshalb nicht in Frage, da Kenzo diese früher hätte melden sollen.

10 Punkte

e)

Auch wenn man von einer möglichen Haftung durch Valentina und einer Einhaltung der gesetzlichen Rügefrist durch Kenzo ausgehen würde – was ausdrücklich bestritten werde –, so bestünde ein Schadenersatzanspruch in Bezug auf den Wasserschaden am Estrichboden lediglich im Umfang von CHF 10'000.00 und nicht für den vollen Schaden im Umfang von CHF 15'000.00. Der zusätzliche Schaden am Estrichboden in der Höhe von CHF 5'000.00 sei nur deshalb entstanden, da Kenzo nach der Entdeckung der undichten Stelle im Dach nichts dagegen unternommen habe.

Hinweis: Eine Nennung und Prüfung der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen des Schadenersatzanspruchs ist nicht Gegenstand Ihrer Antwort zu Frage 1 e).

7 Punkte

f)

Eine Nachbesserung könne zudem durch Kenzo nur dann selbst in Auftrag gegeben werden, wenn dies vorgängig gerichtlich angeordnet wurde.

3 Punkte

Fall 2

Der 22-jährige Jus-Student Max Steiner wohnt in Bern. Er baut seit einiger Zeit nebenberuflich ein kleines Start-up unter dem Namen «MatchaBär(n)» auf, mit dem er gelegentlich an kleinen Pop-up-Ständen Getränke verkauft. Ende 2025 mietet Max Steiner zusätzlich Büroräumlichkeiten in Zürich, die er für Administration, Marketing und Kundengespräche nutzt. Produktions- oder Lagermöglichkeiten bestehen dort nicht. Insbesondere ist das Gebäude weder für die Anlieferung noch für die Installation schwerer Maschinen geeignet. Ende 2025 stellt Max Steiner fest, dass in der Schweiz ein zunehmender Markt für trinkfertige Matcha-Getränke besteht, die als «Kultgetränk» beworben werden. Max Steiner will dieses Marktfenster nutzen und mit seinem eigenen Getränk «MatchaBär(n)» in 250-ml-Flaschen in den Detailhandel und in die Gastronomie gelangen. Um die Produktionskapazität zu steigern, benötigt er eine Abfüll- und Verschliessanlage und die dafür erforderlichen Räumlichkeiten. Zu diesem Zweck mietet Max Steiner in der Berner Länggasse eine kleine Produktionshalle, die über die notwendigen Anschlüsse verfügt und mit Kühlmöglichkeiten eingerichtet ist.

Über eine Branchenplattform findet Max Steiner die im schweizerischen Handelsregister eingetragene Greenflow Maschinenbau GmbH mit Sitz in St. Gallen. Die Greenflow Maschinenbau GmbH bietet standardisierte Abfüll- und Verschliessanlagen an, darunter auch das serienmässig hergestellte Modell «Fill&Cap 250», welches gemäss den Werbeunterlagen der Greenflow Maschinenbau GmbH pro Stunde durchschnittlich 400 Getränkeflaschen abfüllen und verschliessen kann und auch für Getränke mit erhöhter Viskosität, d.h. für zähflüssigere Getränke, geeignet sei. Max Steiner wendet sich deshalb am 10. Dezember 2025 per E-Mail an die Greenflow Maschinenbau GmbH. Er schildert der Greenflow Maschinenbau GmbH darin sein Vorhaben, Matcha-Getränke in 250-ml-Flaschen für den Detailhandel und die Gastronomie anzubieten. Er überlässt der Greenflow Maschinenbau GmbH im Anhang auch die Rezeptur seines «MatchaBär(n)» und fragt nach, ob die «Fill&Cap 250» auch zur Abfüllung von Getränken basierend auf dieser Rezeptur mit der propagierten Kapazität von durchschnittlich 400 Getränkeflaschen pro Stunde taue.

Die Greenflow Maschinenbau GmbH antwortet Max Steiner umgehend, dass die von ihm produzierten Matcha-Getränke gestützt auf die übermittelte Rezeptur problemlos mit der «Fill&Cap 250» abgefüllt werden können und auch die Produktionskapazität gewährleistet sei. Die «Fill&Cap 250» sei gerade für Getränke mit erhöhter Viskosität entwickelt worden. Die Greenflow Maschinenbau GmbH unterbreitet Max Steiner sogleich einen Vertrag mit folgenden Modalitäten:

- **Objekt:** «Fill&Cap 250».
- **Preis:** CHF 280'000.00, inklusive Lieferung, Montage und Instruktion.
- **Zahlung:** Anzahlung von CHF 245'000.00, Restzahlung von CHF 35'000.00 innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung der Lieferscheine.
- **Lieferadresse:** Domizil von Max Steiner in Zürich.
- **Mängel:** Müssen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

Max Steiner unterzeichnet den Vertrag am 19. Dezember 2025 und sendet diesen der Greenflow Maschinenbau GmbH zurück, welche ihrerseits die Bestellung am 20. Dezember 2025 bestätigt. Gestützt darauf bezahlt Max Steiner am 27. Dezember 2025 die vereinbarten CHF 245'000.00 an die Greenflow Maschinenbau GmbH.

Anfang Januar 2026 wird Max Steiner klar, dass die Maschine nicht nach Zürich geliefert werden kann, weil dort weder Platz noch Infrastruktur für die Anlieferung und Installation vorhanden sind. Deshalb teilt er der Greenflow Maschinenbau GmbH am 5. Januar 2026 per E-Mail mit, dass die «Fill&Cap 250» direkt in seine Produktionshalle in der Berner Länggasse geliefert werden müsse. Die Greenflow

Maschinenbau GmbH antwortet am 6. Januar 2026, die Lieferadresse gemäss Vertrag sei zwar Zürich, eine Umleitung nach Bern sei aber unter Umständen möglich, man werde dies abklären und sich erneut melden. Am 10. Januar 2026 teilt die Greenflow Maschinenbau GmbH Max Steiner schriftlich mit, man werde die «Fill&Cap 250» wie gewünscht direkt in seine Produktionshalle in der Berner Länggasse liefern. Die Montage und Instruktion würden ebenfalls dort stattfinden. Am 20. Januar 2026 wird die «Fill&Cap 250» tatsächlich in der Produktionshalle in Bern angeliefert und montiert. Max Steiner nimmt die Lieferung entgegen und unterzeichnet die Lieferscheine ohne Vorbehalte.

Max Steiner nimmt die Produktion sodann am 26. Januar 2026 auf. Schon nach kurzer Zeit stellt er fest, dass die «Fill&Cap 250» die beworbene Kapazität von durchschnittlich 400 Flaschen pro Stunde im laufenden Betrieb nicht erreicht. Die Anlage zeigt in regelmässigen Abständen Fehlermeldungen an, wonach eine Reinigung bestimmter Teile erforderlich sei, ehe der Abfüllprozess wieder gestartet werden kann. Diese Unterbrüche treten im Verlauf eines Produktionstages wiederholt auf, sodass Max Steiner die Produktion jeweils stoppen, einzelne Komponenten reinigen und die Anlage neu starten muss. Unter diesen Bedingungen gelingt es ihm über mehrere Testläufe hinweg durchschnittlich nur 300 Getränkeflaschen pro Stunde abzufüllen und zu verschliessen, nicht aber 400.

Max Steiner meldet diese Unzulänglichkeiten noch am 28. Januar 2026 telefonisch beim Support der Greenflow Maschinenbau GmbH. Die Greenflow Maschinenbau GmbH erteilt ihm am Telefon verschiedene Ratschläge, wie die Störungen behoben werden können, unter anderem durch Anpassungen der Einstellungen, zusätzliche Spül- und Reinigungsabläufe zwischen den Chargen sowie ein verändertes Vorgehen beim Hochfahren der Maschine. Max Steiner setzt diese Hinweise in den darauffolgenden Tagen um und führt weitere Testläufe durch. Trotz dieser Massnahmen treten die Fehlermeldungen weiterhin auf, die Reinigungspausen bleiben erforderlich und die durchschnittliche Kapazität bleibt bei 300 Flaschen pro Stunde.

Da sich die Kapazität nicht erhöhen lässt, beauftragt Max Steiner das externe Ingenieurbüro «DrinkTech» mit einer technischen Prüfung und einer Ursachensuche. DrinkTech untersucht die Anlage in der Produktionshalle, lässt sich den Herstellungsprozess von «MatchaBär(n)» zeigen und prüft die Rezeptur. DrinkTech gelangt in einem Bericht vom 9. Februar 2026 zum Schluss, dass die Abfüll- und Verschliessanlage aufgrund bestimmter technischer Spezifikationen für eine nachhaltige, störungsfreie Abfüllung des von Max Steiner produzierten Getränks nicht geeignet ist. Als wesentlichen Punkt nennt DrinkTech, dass die Viskosität des Getränks für die Anlage zu hoch ist und deshalb im Betrieb wiederkehrende Ablagerungen und Verstopfungen entstehen, die sich in den Fehlermeldungen niederschlagen und in regelmässigen Abständen eine Reinigung erfordern. DrinkTech hält zudem fest, dass Max Steiner das Getränk strikt nach jener Rezeptur herstellt, die er der Greenflow Maschinenbau GmbH bei seiner initialen Anfrage am 10. Dezember 2025 übermittelt hatte. DrinkTech kommt zum Schluss, dass es technisch nicht möglich ist, mit dieser Anlage dauerhaft und störungsfrei eine Leistung von durchschnittlich 400 Flaschen pro Stunde zu erreichen. Realistisch ist im Durchschnitt lediglich eine Produktionskapazität von 300 Flaschen pro Stunde, weil die wiederkehrenden Reinigungspausen betriebsbedingt sind. DrinkTech empfiehlt Max Steiner zudem, die Logfiles (d.h. das automatisch geführte Protokoll über Ereignisse an der Maschine) zu Beweis Zwecken zu sichern.

Max Steiner rügt diese Ergebnisse am 10. Februar 2026 schriftlich bei der Greenflow Maschinenbau GmbH. Er legt den DrinkTech-Bericht, Fotos aus der Produktion und Auszüge aus den Logfiles bei, schildert die wiederkehrenden Fehlermeldungen und die notwendigen Reinigungspausen und verlangt eine technische Überarbeitung der Abfüll- und Verschliessanlage, damit die in Aussicht gestellte, angepriesene Kapazität von durchschnittlich 400 Flaschen pro Stunde im Dauerbetrieb erreicht werden könne. Zudem ersucht Max Steiner die Greenflow Maschinenbau GmbH um eine schriftliche

Bestätigung, dass bis zur Abholung keine Fernzugriffe oder Änderungen an den Systemdaten vorgenommen würden.

Die Greenflow Maschinenbau GmbH antwortet am 13. Februar 2026 schriftlich. Sie stellt sich auf den Standpunkt, die Anlage sei nicht mangelbehaftet und funktioniere vertragsgemäss. Wenn Störungen angezeigt würden, seien diese auf eine mangelhafte Bedienung, eine unzureichende Reinigung oder eine zu viskose Rezeptur zurückzuführen. Eine technische Überarbeitung der Anlage lehne sie ab. Die Greenflow Maschinenbau GmbH erklärt ausdrücklich, sie werde keine Nachbesserungen vornehmen und werde Max Steiner auch die geforderte Bestätigung betreffend die Unterlassung von Fernzugriffen oder Änderungen an den Systemdaten nicht ausstellen. Gleichzeitig fordert sie Max Steiner auf, die ausstehenden CHF 35'000.00 umgehend zu bezahlen.

Max Steiner schreibt der Greenflow Maschinenbau GmbH am 17. Februar 2026, dass er dies nicht akzeptiere. Wenn die Greenflow Maschinenbau GmbH keine Nachbesserung der Anlage vornehmen wolle, verlange er eine Preisminderung im Verhältnis zur verminderten Produktionskapazität, d.h. im Umfang von 25%, was CHF 70'000.00 entspricht. Weil er der Greenflow Maschinenbau GmbH bereits CHF 245'000.00 bezahlt habe, forderte Max Steiner die Greenflow Maschinenbau GmbH auf, ihm die zu viel bezahlten CHF 35'000.00 auf sein Konto zu vergüten.

Die Greenflow Maschinenbau GmbH reagiert nicht mehr auf das Schreiben von Max Steiner.

Wegen der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Greenflow Maschinenbau GmbH erhebt Max Steiner am 10. April 2026 beim zuständigen Gericht im Kanton Bern Klage gegen die Greenflow Maschinenbau GmbH, ohne vorgängig ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, und stellt folgendes Rechtsbegehren:

Die beklagte Partei sei zu verurteilen, der klagenden Partei CHF 35'000.00 zu bezahlen, unter Kostenfolge zulasten der beklagten Partei.

In seiner Klage führt Max Steiner substantiiert aus:

- Die Greenflow Maschinenbau GmbH habe ihm vor Vertragsschluss gestützt auf die von ihm übermittelte Rezeptur bestätigt, die «Fill&Cap 250» sei zur Abfüllung des Getränks «MatchaBär(n)» geeignet und erreiche die Kapazität von durchschnittlich 400 Flaschen pro Stunde.
- Er und die Greenflow Maschinenbau GmbH hätten anschliessend einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Greenflow Maschinenbau GmbH ihm gegen Bezahlung von CHF 280'000.00 eine «Fill&Cap 250» in seine Produktionshalle in Bern liefere. Dazu beruft sich Max Steiner auf den unterzeichneten Vertrag vom 19. Dezember 2025 sowie die Bestellbestätigung der Greenflow Maschinenbau GmbH vom 20. Dezember 2025.
- Tatsächlich sei aufgrund der wiederkehrenden Fehlermeldungen und der dadurch erforderlichen Reinigungspausen nur eine durchschnittliche Leistung von rund 300 Flaschen pro Stunde möglich. Die «Fill&Cap 250» sei bereits von Beginn weg mangelbehaftet gewesen. Er stützt sich dabei namentlich auf seine eigenen Produktionsaufzeichnungen und den Bericht der DrinkTech. Er macht geltend, er habe den Mangel am 28. Januar 2026 umgehend telefonisch und nach Erhalt des DrinkTech-Berichts am 10. Februar 2026 auch schriftlich gemeldet.
- Nachdem die Greenflow Maschinenbau GmbH sich weigerte, die Abfüll- und Verschliessanlage technisch zu überarbeiten, damit die beworbene Kapazität von durchschnittlich 400 Getränkeflaschen pro Stunde erreicht werden könne, habe er gegenüber der Greenflow Maschinenbau GmbH erklärt, dass er wegen den Mängeln eine Preisreduktion von 25% geltend mache,

d.h. CHF 70'000.00. Unter Berücksichtigung der Minderung von CHF 70'000.00 hätte die Abfüll- und Verschlussanlage lediglich CHF 210'000.00 gekostet.

- Max Steiner habe indessen am 27. Dezember 2025 bereits CHF 245'000.00 an die Greenflow Maschinenbau GmbH überwiesen, weshalb die Greenflow Maschinenbau GmbH zu verurteilen sei, ihm die zu viel bezahlten CHF 35'000.00 zurückzubezahlen.
- Als Beweismittel reicht Max Steiner dem zuständigen Gericht nicht nur die Produktionsaufzeichnungen und den DrinkTech-Bericht, sondern auch den gesamten E-Mail- und sonstigen Schriftverkehr zwischen den Parteien ein.

Die Greenflow Maschinenbau GmbH beantragt in der Klageantwort, auf die Klage sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen. Die Greenflow Maschinenbau GmbH hält fest, das angerufene Gericht in Bern sei örtlich und sachlich unzuständig. Zum Lieferort führt die Greenflow Maschinenbau GmbH aus, vertraglich sei Zürich als Lieferadresse und damit als Lieferort vereinbart gewesen. Die Lieferung nach Bern sei lediglich aus Kulanz und aus logistischer Zweckmässigkeit erfolgt. Zudem hätte Max Steiner ohnehin nicht direkt Klage beim Gericht einreichen dürfen. In der Sache bringt die Greenflow Maschinenbau GmbH substantiiert vor:

- Die Anlage sei nicht mangelhaft. Die Kapazitätsangaben seien Durchschnittswerte unter üblichen Bedingungen. Die wiederkehrenden Reinigungshinweise seien betriebsbedingt und würden durch das konkrete Produkt verursacht.
- Zudem macht die Greenflow Maschinenbau GmbH geltend, Max Steiner habe den behaupteten Mangel ohnehin verspätet und nicht in der vereinbarten Form gerügt, soweit er sich zunächst auf telefonische Kontakte beschränkt habe.

Darüber hinaus äussert sich die Greenflow Maschinenbau GmbH zu den tatsächlichen Ausführungen von Max Steiner nicht.

Gleichzeitig erhebt die Greenflow Maschinenbau GmbH in der Klageantwort Widerklage und verlangt die Zahlung der restanzlichen CHF 35'000.00. Zur Begründung bringt sie vor, die von Max Steiner behaupteten Mängel seien unbegründet, weshalb die Restzahlung vollständig geschuldet sei.

Max Steiner macht in seiner Replik substantiiert geltend:

- Ursprünglich sei zwar Zürich als Lieferort vereinbart worden, die Parteien hätten sich aber nachträglich auf eine Lieferung in Bern geeinigt. Die Lieferung sei sodann auch tatsächlich in Bern erfolgt. Er beruft sich dabei auf den E-Mail-Verkehr zwischen den Parteien.
- Zudem erklärt Max Steiner, die Störungen hätten sich zwar ab dem 26. Januar 2026 gezeigt, er habe jedoch zunächst nicht erkennen können, ob es sich um ein blosses Einstellungsproblem oder um einen technischen Defekt handle. Der Mangel im Sinne einer zuverlässigen Zuordnung sei erst mit dem DrinkTech-Bericht vom 9. Februar 2026 entdeckt worden, weshalb die schriftliche Anzeige vom 10. Februar 2026 unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erfolgt sei. Soweit die Greenflow Maschinenbau GmbH die Mangelhaftigkeit der Anlage und die form- und fristgerechte Mängelrüge bestreite, verweise er weitergehend auf die substantiierten Ausführungen in der Klage und die beigelegten Beweismittel.

In seiner Widerklageantwort beantragt Max Steiner ein Nichteintreten auf die Widerklage. Im Übrigen wiederholt er die von ihm im Zusammenhang mit der Hauptklage vorgebrachten Argumente.

Die Greenflow Maschinenbau GmbH verweist in ihrer Duplik auf ihre substantiierten Ausführungen in der Klageantwort, die nach wie vor uneingeschränkt Gültigkeit hätten.

Fragen

a)

Die Greenflow Maschinenbau GmbH macht in ihrer Klageantwort geltend, die Gerichte in St. Gallen seien für die vorliegende Klage zuständig. Das angerufene Berner Gericht sei demgegenüber weder örtlich noch sachlich zuständig.

Prüfen Sie, welches Gericht bzw. welche Gerichte für die Klage von Max Steiner gegen die Greenflow Maschinenbau GmbH örtlich und sachlich zuständig sind (in Bern aber auch anderswo).

Berücksichtigen Sie für die Beantwortung der Frage den untenstehenden Hinweis 1.

Hinweis 1: Gehen Sie davon aus, dass die kantonale-bernerischen Erlasse (EG ZSJ und GSOG) auch bei anderen potenziell zuständigen Gerichten anwendbar sind.

17.5 Punkte

b)

Die Greenflow Maschinenbau GmbH rügt weiter, das Gericht dürfe auch deshalb auf die Klage von Max Steiner nicht eintreten, weil das Gericht funktionell nicht zuständig sei.

Was meinen Sie dazu? Spielt es eine Rolle, bei welchem sachlich zuständigen Gericht Max Steiner die Klage eingereicht hat?

4 Punkte

c)

Max Steiner wendet gegen die Widerklage der Greenflow Maschinenbau GmbH ein, dass das angerufene Gericht im Kanton Bern nicht zuständig sei, um über die Widerklage der Greenflow Maschinenbau GmbH zu entscheiden. Ohnehin seien die Voraussetzungen für eine Widerklage nicht erfüllt.

Wie beurteilen Sie diese Argumentation? Ist das angerufene Gericht des Kantons Bern für die Behandlung der Widerklage örtlich, sachlich und funktionell zuständig? Sind die spezifischen Voraussetzungen einer Widerklage erfüllt?

Berücksichtigen Sie für die Beantwortung der Fragen den untenstehenden Hinweis 1.

Hinweis 1: Gehen Sie davon aus, dass Max Steiner die Klage gegen die Greenflow Maschinenbau GmbH in diesem Szenario vor dem Handelsgericht des Kantons Bern erhoben hat und entsprechend auch die Widerklage der Greenflow Maschinenbau GmbH vor dem Handelsgericht des Kantons Bern erhoben wurde.

13.5 Punkte

d)

Über welche Tatsachen wird das zuständige Gericht hinsichtlich der Hauptklage von Max Steiner ein Beweisverfahren durchführen?

4 Punkte

e)

Die Greenflow Maschinenbau GmbH bringt in ihrer Klageantwort vor, beim Gutachten der DrinkTech handle es sich nur um eine Parteibehauptung, weshalb es kein Beweismittel sei und ihm kein Beweiswert zukomme.

Wie beurteilen Sie diese Ausführungen?

3.5 Punkte

f)

Sachverhaltsergänzung (nur betr. Teilfrage 2f):

Vor Einreichung der Klage (diese wurde gemäss Sachverhalt erst am 10. April 2026 eingereicht) stellte Max Steiner beim zuständigen Berner Regionalgericht ein Gesuch um vorsorgliche Beweisführung beziehungsweise Beweissicherung. Er verlangt insbesondere, die internen Logfiles der «Fill&Cap 250» seien umgehend durch eine unabhängige sachverständige Person zu sichern und auszuwerten, weil ansonsten die Gefahr bestehe, dass Daten überschrieben oder durch Fernzugriffe verändert würden. Das Gericht hat das Gesuch mit schriftlich begründetem Entscheid abgewiesen. Der begründete Entscheid wurde Max Steiner am Donnerstag, 26. März 2026, zugestellt. Die Rechtsmittelbelehrung des Gerichts enthält folgenden Hinweis: «Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 1 gilt nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)».

Fragen:

Max Steiner beabsichtigt, diesen Entscheid anzufechten.

Berücksichtigen Sie für die folgenden Fragen die untenstehenden Hinweise 1-3.

- i) **In welchem Verfahren behandelt das zuständige Gericht das Gesuch von Max Steiner um vorsorgliche Beweisführung beziehungsweise Beweissicherung?**

3 Punkte

- ii) **Mit welchem Rechtsmittel kann Max Steiner den Entscheid anfechten?**

2 Punkte

- iii) **Bis wann müsste Max Steiner das Rechtsmittel spätestens bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz einreichen? Wie beurteilen Sie den Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung?**

9 Punkte

Hinweis 1: Gehen Sie in diesem Szenario davon aus, dass das Regionalgericht Bern-Mittelland zuständig war.

Hinweis 2: Gehen Sie davon aus, dass der Streitwert dieses Verfahrens CHF 15'000.00 beträgt.

Hinweis 3: Beachten Sie den im Anhang der Prüfung beigelegten Kalenderauszug, den Auszug aus der Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1) sowie das Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen des Kantons Bern (BGS 555.1).

g)

Gehen Sie davon aus, dass das zuständige Gericht die Hauptklage von Max Steiner abgewiesen und die Widerklage der Greenflow Maschinenbau GmbH gutgeheissen hat. Max Steiner wurde vom zuständigen Gericht verurteilt, der Greenflow Maschinenbau GmbH CHF 35'000.00 zu bezahlen. Dieser Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

Max Steiner weigert sich trotz des rechtskräftigen Entscheids, der Greenflow Maschinenbau GmbH diese CHF 35'000.00 zu bezahlen. Die Greenflow Maschinenbau leitet deshalb beim Betreibungsamt die Betreibung gegen Max Steiner über die ausstehenden CHF 35'000.00 ein. Der Zahlungsbefehl wird Max Steiner zugestellt, der gleichentags form- und fristgerecht Rechtsvorschlag erhebt.

- i) Wie kann die Greenflow Maschinenbau GmbH vorgehen, um den von Max Steiner erhobenen Rechtsvorschlag zu beseitigen?

2 Punkte

- ii) Wer ist für die Beseitigung des erhobenen Rechtsvorschlags örtlich, sachlich und funktionell zuständig?

8.5 Punkte

TEIL 2: MULTIPLE CHOICE

Bearbeitungshinweis: Es ist jeweils nur eine Antwort richtig. Falsche Antworten geben keine Minuspunkte, aber werden mit null Punkten bewertet. Werden mehr als die erforderliche Anzahl Antworten genannt, gilt die Frage ebenfalls als falsch beantwortet. Begründungen und Erläuterungen werden nicht bewertet.

Frage 1

Der 82-jährige Paul Hartmann leidet an einzelnen schweren depressiven Episoden. In seinem Alltag bleibt er jedoch weitgehend selbständig und lebt weiterhin allein. Eines Tages kauft er spontan ein technisch komplexes medizinisches Gerät für CHF 6'000.00, dessen Nutzen für ihn – objektiv betrachtet – eher fraglich erscheint. Seine Tochter Linda äussert daraufhin Zweifel an der Gültigkeit des Vertrages und macht geltend, Paul sei nicht urteilsfähig gewesen.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung werden folgende Aussagen diskutiert:

- ☐ Paul sei nicht urteilsfähig gewesen, da er sich vor dem Kauf nicht genügend Zeit genommen habe, um seine Entscheidung zu überdenken.
- ☐ Da Paul an einzelnen schweren depressiven Episoden leide, sei ganz grundsätzlich von seiner Urteilsunfähigkeit auszugehen.
- ☐ Selbst wenn Paul aufgrund seiner psychischen Erkrankung vermutungsweise grundsätzlich urteilsunfähig wäre, könnte er immer noch aufgrund eines luziden Intervalls für diesen Kauf vorübergehend urteilsfähig sein.
- ☐ Wenn Paul im Moment des Kaufs zwar die Unvernünftigkeit seines Verhaltens erkennt, aber auf das intensive Zureden des Verkäufers hin, er müsse das Gerät doch unbedingt kaufen («Es ist der letzte Schrei bei Leuten ihrer Altersgruppe!»), nicht anders zu reagieren weiss, als den Kauf dennoch abzuschliessen, ist er trotzdem als urteilsfähig zu betrachten.

Welche Antwort ist zutreffend? **[3 Punkte]**

Frage 2

Daniela und Peter haben im Jahr 2016 geheiratet. Sie schlossen einen Ehevertrag ab, in welchem sie für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod eine integrale Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten vereinbarten. Weitere güterrechtlich relevante Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Ein Jahr später kaufte Daniela eine Liegenschaft mit einem darauf befindlichen Haus zu einem Preis von CHF 800'000.00 zu Alleineigentum. Daniela finanzierte das Grundstück mit CHF 100 000.00 aus Mitteln, deren Herkunft nicht mehr eruiert werden kann, mit CHF 100 000.00 aus einem Erbvorbezug sowie mittels einer Hypothek von CHF 400 000.00. Peter steuerte aus während der Ehe geäußerten Ersparnissen aus Arbeitserwerb CHF 200 000.00. Fortan diene die Liegenschaft als familiärer Wohnsitz. Zehn Jahre später kommt es zur Scheidung. Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung weist die Liegenschaft aufgrund erhöhter Nachfrage einen Wert von CHF 1'200'000.00 auf.

Welche güterrechtlichen Ansprüche bestehen? **[3 Punkte]**

- ☐ CHF 250'000 Errungenschaft Daniela; CHF 250'000 Eigengut Daniela; CHF 300'000 Errungenschaft Peter.
- ☐ CHF 400'000 Errungenschaft Daniela; CHF 400'000 Eigengut Daniela; CHF 400'000 Errungenschaft Peter.
- ☐ CHF 200'000 Errungenschaft Daniela; CHF 200'000 Eigengut Daniela; CHF 400'000 Errungenschaft Peter.
- ☐ CHF 300'000 Errungenschaft Daniela; CHF 300'000 Eigengut Daniela; CHF 600'000 Errungenschaft Peter.

Frage 3

Martina ist nicht verheiratet und bringt am 10. September 2024 ihren Sohn Simon zur Welt. Mit dem leiblichen Vater von Simon, Karl, will Martina indes nichts zu tun haben. Allerdings will Martina auch nicht, dass ihr Sohn ohne väterliche Figur aufwächst. Aus diesem Grund bittet sie ihren Kollegen Peter, Simon als seinen Sohn anzuerkennen. In der Folge gibt Peter – im Wissen um seine Nicht-Vaterschaft – die entsprechende Erklärung ab und wird im Personenstandsregister als Vater von Simon eingetragen.

Welche Aussage ist falsch? **[2 Punkte]**

- ☐ Die Vaterschaft von Peter kann von Karl angefochten werden. Seine Klage muss er gegen Peter und Simon richten.
- ☐ Die Vaterschaft von Peter kann von ihm selbst angefochten werden. Seine Klage muss er ausschliesslich gegen Simon richten.
- ☐ Mehrere Anfechtungsberechtigte können im Prozess als aktive einfache Streitgenossen klagen.
- ☐ Ein allfälliger Anfechtungskläger hat zu beweisen, dass Peter nicht der genetische Vater von Simon ist.

Frage 4

Welche Aussage ist falsch? Bzw. ist keine Aussage falsch? **[2 Punkte]**

- ☐ Die Kindesschutzbehörde kann den Eltern die elterliche Sorge auch auf Antrag hin entziehen. Allerdings bedarf es hierfür wichtiger Gründe wie beispielsweise eine schwere Krankheit.
- ☐ Entzieht die Kindesschutzbehörde den Eltern die elterliche Sorge, so ist diese Entziehung, mangels gegenteiliger Anordnung, gegenüber allen, auch später geborenen Kindern wirksam.
- ☐ Bei einer Fremdplatzierung eines Kindes verbleibt die elterliche Sorge grundsätzlich bei den Eltern.
- ☐ Keine Aussage ist falsch.

Frage 5

Was für eine Rolle spielt der Analogieschluss bei der Lückenfüllung? **[2 Punkte]**

- ☐ Dem Analogieschluss kommt im Rahmen der gerichtlichen Rechtsfindung eine wesentliche Bedeutung zu. Mittels Analogieschluss soll die gesetzliche Lösung eines vergleichbaren Rechtsproblems mutatis mutandis auf das gesetzlich ungelöste Problem übertragen werden.
- ☐ Dem Analogieschluss kommt im Rahmen der gerichtlichen Rechtsfindung eine wesentliche Bedeutung zu. Ein Analogieschluss ist jedoch nur zulässig, wenn er explizit im Gesetz vorgesehen ist.
- ☐ Bei Vorliegen einer Lücke praeter legem darf das Gericht die Lücke unter keinen Umständen mittels Analogieschluss füllen. Der Analogieschluss steht im Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1 ZGB.
- ☐ Dem Analogieschluss kommt im Rahmen der gerichtlichen Rechtsfindung eine wesentliche Bedeutung zu. Bereits eine minimale Ähnlichkeit zwischen dem zu regelnden und dem geregelten Sachverhalt hat zur Folge, dass der Analogieschluss zwingend vorzunehmen ist.

Frage 6

Seit ihrem achten Lebensjahr ist Dilara leidenschaftlich im Sattel unterwegs. Ihr bemerkenswertes Talent im Voltigieren wird jedoch von ihren Mitschüler:innen oft belächelt; sie nennen sie spöttisch «Pferde-Meitschi» und behaupten, sie rieche nach Pferdestall. Diese und viele andere Sprüche lassen Dilara aber kalt.

Zu ihrem 16. Geburtstag schenkt ihr ihre grosse Schwester ein Pferd der Rasse Württemberger. Als sie sich das erste Mal auf Bolt setzt, hat sie nur ein Ziel vor Augen: ihren Neider:innen zu beweisen, was sie wirklich draufhat.

Eines Nachts schleicht sich Dilara zum Stall, reitet heimlich zum Haus von Sabrinas Eltern und besprayt die Gartenwand mit einer Botschaft. Da sie ihre Unterschrift hinterlässt, ist klar, wer hinter der Aktion steckt. Die Eltern von Sabrina stehen nun vor der Frage, ob Dilara, da sie noch minderjährig ist, für diesen Vorfall zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Welche der folgenden Aussagen ist zutreffend? **[2 Punkte]**

- ☐ Da minderjährige Personen grundsätzlich handlungsunfähig im Sinne des Gesetzes sind, können sie aus solchen auch nicht schadenersatzpflichtig werden.
- ☐ Urteilsfähige minderjährige Personen sind nur dann deliktsfähig, wenn sie einen bestimmten Altersgrenzwert überschritten haben.
- ☐ Da die Verschuldensfähigkeit auch Volljährigkeit voraussetzt, sind urteilsfähige minderjährige Personen nicht deliktsfähig und können daher nicht aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig werden.
- ☐ Da die Verschuldensfähigkeit lediglich Urteilsfähigkeit und nicht auch Volljährigkeit voraussetzt, besitzen urteilsfähige Minderjährige die Verschuldensfähigkeit und können aus unerlaubten Handlungen schadenersatzpflichtig werden.

Frage 7

Anna (Jg. 1985) und Lukas (Jg. 1975) sind als Eltern von Lea (Jg. 2020) im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen. Die Zeugung von Lea erfolgte in den USA mittels Eizellenspende von Maria, einer entfernten Bekannten von Anna. Zwischen Anna, Lukas und Maria wurde ein schriftliches «Egg Donation Agreement» geschlossen, das unter anderem vorsieht, dass (i) alle Informationen zur Eizellenspende streng vertraulich zu behandeln sind und (ii) allein Anna und Lukas darüber entscheiden, wann und in welcher Form das Kind über die Art seiner Zeugung informiert wird. Maria, die inzwischen in der Schweiz lebt, erzählt nun Verwandten und Nachbarn, Lea sei durch eine Eizellenspende entstanden und sie sei Leas «echte» Mutter. Anna und Lukas sind erbost darüber, dass sich Maria nicht an die Vereinbarung hält. Sie möchten ihre sechsjährige Tochter zu einem späteren Zeitpunkt selbst über die Umstände der Zeugung informieren und wollen verhindern, dass Maria diese Informationen weiterverbreitet.

Welche der folgenden Aussagen ist korrekt? **[3 Punkte]**

- ☐ Maria hat keine Vertragsverletzung begangen, da die Vereinbarung ohne Zweifel nichtig ist und sie somit nicht an die Verschwiegenheitsklausel gebunden ist. Folglich stehen Anna und Lukas keine Mittel zur Verfügung, um gegen Maria vorzugehen.
- ☐ Maria hat eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung gemäss Art. 28 ZGB begangen und es kann gerichtlich beantragt werden, eine drohende Verletzung zu verbieten, eine bestehende Verletzung zu beseitigen sowie die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen, wenn sie sich weiterhin auswirkt.
- ☐ Eine Persönlichkeitsverletzung ist ausgeschlossen, da es sich um eine wahre Informationsverbreitung handelt.
- ☐ Im Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung fallen generell keine Gerichtskosten an.

Frage 8

Der Fischereiverein F. im Kanton Bern ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein bezweckt die fischereiliche Bewirtschaftung des Thunersees. Mitglieder des Vereins sind X (Präsident), sein Sohn Y, sowie die Mitglieder V, W und Z. W ist ein langjähriger und erfahrener Fischermeister und als solcher zuständig für den Fischereibetrieb und die Bewirtschaftung. Zwischen den Mitgliedern bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Bewirtschaftung des Gewässers. X und Y sprechen sich für eine stärkere Ausbeutung des Gewässers aus, der sich W vehement widersetzt. X beruft gestützt auf die Statuten auf den 26. Mai 2026 eine ausserordentliche Generalversammlung ein und traktandiert u.a. den Ausschluss von W gemäss Gesetz. An der Versammlung wird W angehört. Beim nachfolgenden Beschluss stimmen X und Y für einen Ausschluss von W, während V und Z dagegen stimmen. Bei Stimmgleichheit sehen die Statuten vor, dass der Stichentscheid beim Präsidenten liegt. W wird damit mit erforderlichem Mehr per sofort aus dem Verein ausgeschlossen. W ist damit nicht einverstanden, hat er sich doch nichts zuschulden kommen lassen. Er möchte den Beschluss anfechten.

Welche der folgenden Aussagen ist korrekt? **[3 Punkte]**

- ☐ W kann den Beschluss des Vereins binnen Monatsfrist ab Kenntnis anfechten. Die Frist ist gewahrt, wenn rechtzeitig beim zuständigen Gericht direkt Klage erhoben wird. Der Entscheid ist stets reformatorischer Natur.
- ☐ Art. 72 Abs. 3 ZGB sieht vor, dass ein Ausschluss nur aus wichtigen Gründen möglich ist. Wichtige Gründe für einen Ausschluss von W sind vorliegend nicht ersichtlich, sind doch Meinungsverschiedenheiten unter Vereinsmitgliedern zulässig. W kann somit den Beschluss anfechten.
- ☐ W kann den Beschluss aufgrund formeller Mängel anfechten, ist es doch unzulässig, dass die Statuten den Stichentscheid dem Präsidenten zuweisen.
- ☐ W wurde zu Unrecht bei der Beschlussfassung von seinem Stimmrecht ausgeschlossen. W hätte zur Abstimmung zugelassen werden müssen. Folglich kann er infolge dieses formellen Mangels den Beschluss anfechten.

Anhang 1: Kalenderauszug

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
März 2026	23 ⁹	24	25	26	27	28	01
	02 ¹⁰	03	04	05	06	07	08
	09 ¹¹	10	11	12	13	14	15
	16 ¹²	17	18	19 Josefstag	20	21	22
	23 ¹³	24	25	26	27	28	29 Beginn Sommerzeit
	30 ¹⁴	31	01	02	03	04	05

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
April 2026	30 ¹⁴	31	01	02	03 Karfreitag	04	05 Ostern
	06 ¹⁵ Ostermontag	07	08	09	10	11	12
	13 ¹⁶	14	15	16	17	18	19
	20 ¹⁷ Sechsteiläuten	21	22	23	24	25	26
	27 ¹⁸	28	29	30	01	02	03

Mai 2026	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
	27 ¹⁸	28	29	30	01 ^{Tag der Arbeit}	02	03
	04 ¹⁹	05	06	07	08	09	10 ^{Muttertag}
	11 ²⁰	12	13	14 ^{Auffahrt}	15	16	17
	18 ²¹	19	20	21	22	23	24 ^{Pfingsten}
	25 ^{Pfingstmontag}	26	27	28	29	30	31

Juni 2026	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
	01 ²³	02	03	04 ^{Fronleichnam}	05	06	07 ^{Vatertag}
	08 ²⁴	09	10	11	12	13	14
	15 ²⁵	16	17	18	19	20	21
	22 ²⁶	23	24	25	26	27	28
	29 ²⁷	30	01	02	03	04	05

**Verfassung
des Kantons Bern * (KV)**

vom 06.06.1993 (Stand 01.01.2026)

In der Absicht, Freiheit und Recht zu schützen und ein Gemeinwesen zu gestalten, in dem alle in Verantwortung gegenüber der Schöpfung zusammenleben,

gibt sich das Volk des Kantons Bern folgende Verfassung:

1 Allgemeine Grundsätze

Art. 1 *Der Kanton Bern*

¹ Der Kanton Bern ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

² Die Staatsgewalt beruht auf dem Volk. Sie wird durch die Stimmberechtigten und die Behörden ausgeübt.

Art. 2 *Verhältnis zum Bund und zu den anderen Kantonen*

¹ Der Kanton Bern ist ein Stand der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Er arbeitet mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen und versteht sich als Mittler zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz.

Art. 3 *Kantonsgebiet*

¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist.

² Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise und Gemeinden gegliedert. *

³ Zur Lösung besonderer Aufgaben können regionale Organisationen gebildet werden.

Art. 4 *Minderheiten*

¹ Den Bedürfnissen von sprachlichen, kulturellen und regionalen Minderheiten ist Rechnung zu tragen.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

3.8 Medien

Art. 46

¹ Der Kanton unterstützt die Unabhängigkeit und Vielfalt der Informationen. Das Gesetz regelt das Redaktionsgeheimnis für Medienschaffende.

3.9 Sonntagsruhe, Kultur und Freizeit

Art. 47 Sonntagsruhe

¹ Die Sonntage sowie die vom Gesetz anerkannten Feiertage sind öffentliche Ruhetage.

Art. 48 Kultur

¹ Kanton und Gemeinden erleichtern den Zugang zur Kultur. Sie fördern das kulturelle Schaffen sowie den kulturellen Austausch.

² Sie berücksichtigen dabei die Bedürfnisse aller Teile der Bevölkerung und die kulturelle Vielfalt des Kantons.

Art. 49 Freizeit, Sport und Erholung

¹ Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Gestaltung der Freizeit und Massnahmen zur Förderung von Sport und Erholung.

3.10 Wirtschaft

Art. 50 Allgemeines

¹ Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für eine strukturell und regional ausgewogene, leistungsfähige Wirtschaft.

² Sie streben die Erhaltung existenzfähiger Klein- und Mittelbetriebe sowie eines breit gestreuten Detailhandels an.

Art. 51 Land- und Forstwirtschaft

¹ Der Kanton trifft Massnahmen für eine leistungsfähige und umweltgerechte Land- und Forstwirtschaft.

² Er unterstützt bäuerliche Familienbetriebe, begünstigt die Selbstbewirtschaftung und fördert naturnahe Bewirtschaftungsweisen.

³ Er sichert die Erhaltung der Wälder in ihrer Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion.

**Gesetz
über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen * (FRG)**

vom 01.12.1996 (Stand 01.04.2021)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 47 der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1 Zweck

Art. 1

¹ Das Gesetz will die Ruhe an öffentlichen Feiertagen schützen, um den Menschen Erholung und gemeinsame religiöse, soziale, kulturelle und sportliche Betätigung zu ermöglichen.

2 Begriffe

Art. 2

¹ Öffentliche Feiertage sind

- a die Sonntage,
- b die hohen Festtage, nämlich Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten,
- c die übrigen öffentlichen Feiertage, nämlich der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

3 Ruhegebot und Ausnahmen

Art. 3 Ruhegebot

1 im allgemeinen

¹ An den öffentlichen Feiertagen ist jede Tätigkeit untersagt, welche Gottesdienste stört oder sonstwie die Ruhe erheblich beeinträchtigt. *

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
97-33

² Insbesondere sind der Hausierhandel und der Verkauf durch Verkaufswagen untersagt. *

Art. 4 *2 an hohen Festtagen*

¹ An hohen Festtagen sind überdies verboten

- a sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen, soweit es sich nicht um traditionsreiche Anlässe handelt. Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, ist erlaubt,
- b grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben,
- c Schaustellungen,
- d öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert,
- e * das Offenhalten von Spielsalons.

Art. 5 *3 Vorbehalte zugunsten der besonderen Gesetzgebung*

¹ Für Betriebe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, gelten ausschliesslich deren Bestimmungen.

² Vorbehalten bleiben ferner die besonderen Vorschriften über die Ladenöffnung, die Fischerei und das Durchführen von grossen Veranstaltungen im Wald.

Art. 6 *Ausnahmen*

1 im allgemeinen

¹ Arbeiten in Feld, Wald und Garten sind am Ostermontag und am Pfingstmontag allgemein gestattet, ebenso am 2. Januar, am Bundesfeiertag und am 26. Dezember, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen. Dringende Feldarbeiten sind auch an anderen öffentlichen Feiertagen erlaubt.

Art. 7 *2 in Einzelfällen*

¹ Darüber hinaus können die Gemeinden an öffentlichen Feiertagen für Tätigkeiten, welche die Ruhe erheblich beeinträchtigen, Ausnahmen bewilligen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: *

- a * die zu bewilligende Tätigkeit darf keine Gottesdienste stören;
- b sie muss den daran nicht beteiligten Personen Raum für Erholung lassen;
- c gleichartige Bewilligungen dürfen sich am gleichen Ort zur gleichen Zeit nicht häufen.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung. *

4 Vollzug und Rechtspflege

Art. 8 * *Aufsicht*

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist der Sicherheitsdirektion übertragen. *

Art. 9 *Gemeindereglemente*

¹ Die Gemeinden können Reglemente über die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen erlassen, soweit dieses Gesetz keine abschliessende Regelung beinhaltet.

² ... *

Art. 10 *Verfahren*

¹ Gegen Verfügungen der Gemeinde sowie der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter kann gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Art. 11 *Strafen*

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften von Artikel 3, 4 und 7 sowie die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bestraft. *

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die Gemeinde Vellerat, als Gemeinde mit römisch-katholischer Bevölkerungsmehrheit, kann in ihrem Reglement auch den Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen zu hohen Festtagen erklären. Sie darf diesfalls aber neben dem Bundesfeiertag nur drei der in Artikel 2 Buchstabe c genannten übrigen öffentlichen Feiertage als solche bezeichnen.

² Diese Bestimmung tritt mit dem Wechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura ausser Kraft.

Art. 13 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd-, Wild- und Vogelschutz²⁾,
2. Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen³⁾,
3. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe⁴⁾.

Art. 14 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Das Gesetz vom 6. Dezember 1964 über die öffentlichen Feiertage und die Sonntagsruhe wird aufgehoben.

Art. 15 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 15. November 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Emmenegger
Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

*RRB Nr. 514 vom 26. Februar 1997:
Inkraftsetzung auf den 1. Mai 1997*

²⁾ Aufgehoben durch G vom 25.3.2002 über Jagd und Wildtierschutz; BSG 922.11

³⁾ Aufgehoben durch BAG 03–121

⁴⁾ BSG 930.1